

Diskussion

I *Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und seine Verwirklichung*

Anita Grandke

Wege und Konsequenz, somit Tempo und Erfolg bei der Realisierung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau¹ hängen wesentlich davon ab, inwieweit folgende Probleme durchdacht und in der Praxis beachtet werden:

1. Worin bestehen Inhalt und Ziel des Gleichberechtigungsgrundsatzes?
2. Was ist das Charakteristische des bereits erreichten Standes seiner Verwirklichung?
3. Was bildet den Hauptinhalt der künftigen Aufgabenstellung, und welches ist die grundsätzliche Methode ihrer Verwirklichung?

Hierzu sollen im folgenden einige Gedanken geäußert werden.

1. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung ist heute nicht mehr ein Spezifikum der sozialistischen Verfassungen. Die Verfassungen bzw. ähnliche Gesetze nahezu aller industriell entwickelten Staaten enthalten eine entsprechende Regelung. Die direkte Ablehnung dieses Grundrechtes ist im Ergebnis des Kampfes der Arbeiterklasse, der verschiedensten fortschrittlichen Kräfte und der Frauenbewegungen sowie angesichts des Vorbildes der sozialistischen Länder kaum noch haltbar. Die Statuierung der Gleichberechtigung der Frau in den Verfassungen ist weitgehend gegeben bzw. steht unmittelbar auf der Tagesordnung. Die einstimmige Annahme der Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch die UN-Vollversammlung beweist das deutlich.²

In dieser Tatsache spiegelt sich eindeutig ein Fortschritt bezüglich der gesellschaftlichen Stellung der Frau wider. Das ist der Fall, obgleich selbstverständlich der Verfassungsgrundsatz allein nichts über die tatsächliche Lage der Frau aussagt. Doch der Umkehrschluß ist beachtlich. Wenn den Frauen heute selbst die formale Zusicherung der Gleichberechtigung in der Verfassung vorenthalten ist, dann kann man daraus auf eine besonders erschwerte Lage der Frau in der betreffenden Gesellschaftsordnung schließen.³

Auf der Grundlage der Existenz der verfassungsrechtlichen Gleichberechtigung in einer Vielzahl von Ländern ergeben sich sehr gewichtige weitergehende Problemstellungen. Sie beziehen sich einmal auf den Inhalt der Gleichberechtigung, auf die Frage, wofür die Gleichberechtigung eigentlich gegeben ist und genutzt werden kann. Sie beziehen sich weiter auf die Konsequenz, mit der die Gleichberechtigung verstanden wird, d. h. auf die Frage, ob alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einbezogen oder bestimmte ganz bzw. zum Teil ausgeklammert sind. Schließlich betreffen sie die Frage

1 Art. 20 Abs. 2 der Verfassung der DDR vom 6.4.68 lautet: „Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung ist eine gesellschaftliche und staatlich,# Aufgabe.“

2 Vgl. „Erklärung zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen“, angenommen und verkündet von der UN-Vollversammlung am 7. 11. 1967.

3 Nicht gewährt ist die Gleichberechtigung als Verfassungsgrundsatz in Ländern wie Spanien, Portugal, Griechenland, der Südafrikanischen Union.